

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldorfkindergartens Ottersberg**

## **1. Allgemeines**

- (1) Für die Betreuung von Kindern im Waldorfkindergarten Ottersberg,
  - die jünger als 3 Jahre sind
  - die länger als 8 Stunden pro Tag betreut werdenerhebt der Waldorfkindergarten Ottersberg e.V. nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren. Die Höhe der Gebühren entspricht den aktuell gültigen Gebühren für den Flecken Ottersberg; sollten die gültigen Gebühren für den Flecken Ottersberg verändert werden, behält sich der Waldorfkindergarten Ottersberg das Recht vor, diese Verordnung entsprechend abzuändern und die Gebühren anzupassen.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten eines Haushaltes unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder im Haushalt gestaffelt.
- (4) Das Kindergartenjahr ist unabhängig von den Schulsommerferien die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres.

## **2. Einkommensbegriff**

Das für die Berechnung entscheidende Jahreseinkommen ist durch den Ermittlungsbogen festzustellen.

## **3. Ermittlung des Einkommens**

- (1) Als Einkommen gilt das Jahreseinkommen der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten. Bei der Ermittlung dieses Einkommens sind die Einkünfte nach § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz maßgebend. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (außer Kindesunterhalt, sofern dieser Mehrbedarfe wie KiTa-Gebühren nicht umfasst), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.
- (2) Für die Gebührenveranlagung ist das Einkommen des letzten Einkommensteuerbescheides vor Beginn des Betreuungsjahres maßgebend. Liegt ein Nachweis nicht vor, haben die Gebührenschuldner\*innen Nachweise über das gesamte Jahreseinkommen des letzten Jahres vor Beginn des Betreuungsjahres vorzulegen. Das Einkommen ist durch Vorlage entsprechender Einkommensnachweise nachzuweisen. Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt maximal für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.
- (3) Verändert sich das Einkommen im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15%, so ist dies unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch die Sozialstaffel-Einstufung ändert. Die Gebühren werden mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats angepasst. Eine Änderung der Festsetzung für vergangene Zeiträume ist nicht möglich.

## **4. Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Waldorfkindergartens Ottersberg (Betreuung) wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Einkommen gemäß Punkt 2 und 3 und ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Verordnung (Sozialstaffel).
- (2) Für jedes Kind wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 100,- € erhoben.
- (3) Bei einer Haushaltsgröße von mehr als 6 Personen erhöhen sich die in der Anlage 1 genannten Einkommensgrenzen für jede zusätzliche Person um 10 % der jeweiligen vorherigen Haushaltsgröße.
- (4) Die Kindergartenjahre ab dem Monat des 3. Geburtstages sind dem aktuellen Rechtsanspruch entsprechend bis zu 8 Stunden täglich gebührenfrei.
- (5) Beitragszahlungen für den Kindergarten sind ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zu leisten. Nach erteilter Erlaubnis buchen wir die Gebühren am 3. eines Monats per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren mit der ID-Nr. DE09ZZZ00000074012 ab. Falls ein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, entstehen dem/der/den Beitragspflichtigen zusätzliche Kosten in Höhe von derzeit 3,- € pro Rücklastschrift.

## **5. Verpflegungsgeld**

- (1) Der Anteil der/s Sorgeberechtigten für das Essen beträgt monatlich pro Kind in der:
  - Sternen- und 15,- € für das Frühstück und  
Sonnengruppe: für das Mittagessen je nach Anmeldung maximal 55,- € (2,75 €/Tag)
  - Mondgruppe: 45,- € für Frühstück und Mittagessen zusammen.Das Verpflegungsgeld ist eine Pauschalgebühr und auch während der Ferienzeit zu zahlen.
- (2) Besteht ein Anspruch auf Zuschusszahlungen für die Verpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz muss die Bildungskarte des Kindes unverzüglich im Büro vorgezeigt werden.

## **6. Selbsterklärung**

- (1) Gebührenschuldner\*in ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner\*innen haften als Gesamtschuldner\*innen.
- (2) Den Sorgeberechtigten wird ein Selbsterklärungsvordruck sowie ein Ermittlungsbogen zur Feststellung des anzurechnenden Einkommens übersandt.
- (3) Für die Angaben, die in der Selbsterklärung zur Ermittlung des anzurechnenden Einkommens gemacht werden, sind entsprechende Nachweise in Kopie vorzulegen.
- (4) Sind die Gebührenschuldner\*innen nicht bereit Nachweise vorzulegen, erfolgt die Veranlagung bis zur Vorlage entsprechender Nachweise nach Stufe 7 der Sozialstaffel.
- (5) Eine Veranlagung nach Stufe 7 erfolgt ebenfalls, wenn die Gebührenschuldner\*innen in der Selbsterklärung angeben, Einkommensnachweise nicht vorlegen zu wollen oder nachträglich die Vorlage von Nachweisen verweigern oder die Nachweise nicht binnen eines Monats vor Beginn der Zahlungspflicht beim Waldorfkindergarten Ottersberg vorliegen.
- (6) Angaben, die zu einer Veranlagung nach Stufe 7 führen, sind nicht zu belegen.

## **7. Entstehung und Fälligkeit, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der formalen Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat.
- (2) Bei Abmeldungen unter dem Jahr endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind schriftlich abgemeldet wurde. Ausnahme: Für Kinder, die für einen Zeitpunkt nach dem 30.04. eines Jahres abgemeldet werden, endet die Gebührenpflicht erst zum 31.07. desselben Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat vor dem 3. Geburtstag.
- (4) Die Gebühren werden am 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat eingezogen. Bei einem Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (5) Die Gebühr ist während der Ferien, bei durch das Gesundheitsamt angeordneten Schließungen und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen in voller Höhe weiterzuzahlen.
- (6) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft und löst die alte Satzung vom 01. August 2018 ab.

Ottersberg, den 01.03.2021

Waldorfkindergarten Ottersberg e.V.  
**Der Vorstand**

# Anlage 1 zur Gebührensatzung

Waldorfkindergarten Ottersberg 01.08.2021

## Sozialstaffel

Einkommengrenzen in Euro im Jahr (Berechnung durch Ermittlungsbogen)

STUFE	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
1	bis 30.000	bis 40.000	bis 50.000	bis 62.000	bis 72.000
2	30.001 bis 38.100	40.001 bis 48.200	50.001 bis 58.300	62.001 bis 70.400	72.001 bis 80.500
3	38.101 bis 46.200	48.201 bis 56.400	58.301 bis 66.600	70.401 bis 78.800	80.501 bis 89.000
4	46.201 bis 54.300	56.401 bis 64.600	66.601 bis 74.900	78.801 bis 87.200	89.001 bis 97.500
5	54.301 bis 62.400	64.601 bis 72.800	74.901 bis 83.200	87.201 bis 95.600	97.501 bis 106.000
6	62.401 bis 70.500	72.801 bis 81.000	83.201 bis 91.500	95.601 bis 104.000	106.001 bis 114.500
7	ab 70.501	ab 81.001	ab 91.501	ab 104.001	ab 114.501

## **Anlage 2 zur Gebührenverordnung**

Waldorfkindergarten Ottersberg 01.08.2021

### **Betreuungszeiten**

#### **Sternen- und Sonnengruppe**

07.15 Uhr – 08.00 Uhr	Frühbetreuung
08.00 Uhr – 16.00 Uhr	Kernbetreuung
16.00 Uhr – 16.30 Uhr	Spätbetreuung

mögliche Abholzeiten:	13.00 Uhr
	13.30 - 14.00 Uhr
	15.00 Uhr
	16.00 Uhr
	16.30 Uhr

#### **Mondgruppe**

07.15 Uhr – 08.00 Uhr	Frühbetreuung
08.00 Uhr – 13.00 Uhr	Kernbetreuung
13.00 Uhr – 15.00 Uhr	Spätbetreuung

mögliche Abholzeiten:	13.00 Uhr
	14.00 Uhr
	15.00 Uhr

## Anlage 3 zur Gebührenverordnung

Waldorfkindergarten Ottersberg 01.08.2021

### Sozialstaffel

Monatliche Gebühren in Euro abhängig von der Einkommensstufe und Betreuungsdauer

<b>STUFE</b>	<b>Kernbe- treuung  5 Std.</b>	<b>hinzu kommt je nach Bedarf:</b>	<b>Früh- u. Spätbe- treuung  0,25 Std.</b>	<b>Früh- u. Spätbe- treuung  0,5 Std.</b>	<b>Früh- u. Spätbe- treuung  0,75 Std.</b>	<b>Früh- u. Spätbe- treuung  1,00 Std. usw.</b>	<b>usw.</b>
<b>1</b>	115,-		5,75	11,50	17,25	23,-	
<b>2</b>	150,-		7,50	15,-	22,50	30,-	
<b>3</b>	185,-		9,25	18,50	27,25	37,-	
<b>4</b>	220,-		11,-	22,-	33,-	44,-	
<b>5</b>	255,-		12,75	25,50	38,25	51,-	
<b>6</b>	290,-		14,50	29,-	43,50	58,-	
<b>7</b>	325,-		16,25	32,50	48,75	65,-	

Hinzu kommt das Verpflegungsgeld – siehe diese Satzung Punkt 5 „Verpflegungsgeld“.